



4. April 2025

#SBBinformiert #Beamte

**Amtsangemessene Alimentation
Entschließungsantrag**



Am 27. März 2025 hat das Referat 15 des SMF Vertreter gewerkschaftlicher Spitzenorganisationen im Freistaat Sachsen zu einem Gespräch geladen. Das Referat 15 im SMF ist zuständig für Besoldung, Versorgung und Beihilfe. Inhalt des Gesprächs war der aktuelle Stand und das weitere Vorgehen in Sachen Widersprüche gegen die gewährte Alimentation sowie zum „Entschließungsantrag zur Reform des Besoldungssystems und hier insbesondere zur Besoldungsordnung A“ (Landtagsdrucksache 7/13847). Das Gespräch fand in einer konstruktiv-sachlichen Atmosphäre statt.

Vorab wurde informiert, dass die Nachzahlungen aufgrund des 4. Dienstrechtsänderungsgesetzes bis auf wenige noch klärungsbedürftige Einzelfälle erfolgt sind. Darüber hinaus haben die Regelungen des 5. Dienstrechtsänderungsgesetzes und hier insbesondere die Einführung einer Sonderzahlung für alle Beamtinnen und Beamte zu einer Befriedung beigetragen.

Widersprüche Alimentation

Vor dem Bundesverfassungsgericht sind aktuell rund 50 Normenkontrollverfahren in Sachen Alimentation anhängig. Drei dieser Fälle stammen aus Sachsen. Mit einer Entscheidung in mindestens einem, voraussichtlich für viele Fallkonstellationen bedeutsamen Fall ist in absehbarer Zeit zu rechnen. Vor dem Hintergrund, dass vom Bundesverfassungsgericht weitere Klarheit und Ausschärfung der Rechtsprechung in der Frage „Wann ist Besoldung amtsangemessen und damit verfassungskonform“ erwartet wird, hat sich das SMF entschieden, die offenen Widersprüche aktuell nicht zu verbescheiden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im SMF davon ausgegangen wird, dass die bisher in Sachsen durch das 4. und 5. Dienstrechts getroffenen Regelungen nicht verfassungskonform sind. Bei den Widersprüchen wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Eine Eingangsbestätigung wurde bisher nicht erteilt. Es erfolgt noch eine Prüfung, ob und ggf. in welcher Form dies noch erfolgen kann.

Den Verzicht auf die Verbescheidung vor dem Hintergrund offener Verfahren sehen wir als positiv und als eine Entscheidung im Sinne der Beamtinnen und Beamten. Eine Überprüfung, ob die gewährte Alimentation insbesondere den notwendigen Abstand zur Grundsicherung gewahrt hat, wird mit der nächsten Übertragung des Tarifvertrages der Länder erfolgen (voraussichtlich im zweiten Quartal 2026). Die Schwierigkeit besteht hier insbesondere darin, dass belastbare statistische Daten immer erst im Nachgang vorliegen.

Entschließungsantrag

Das SMF hat bereits zu Beginn des Jahres 2024 Gewerkschaften, Kommunen und die verschiedenen Ressorts nach Aufforderung durch den Landtag nach Vorschlägen zu einer Besoldungsreform gefragt. Insgesamt sind 224 Vorschläge eingegangen. Diese gliedern sich in 155 Vorschläge zur Besoldung, 31 zur Versorgung und 38 zur Beihilfe. Aufgrund der Menge der Vorschläge, der Komplexität der Materie und vor dem Hintergrund der vor dem Bundesverfassungsgericht ausstehenden Entscheidungen ist es nicht möglich, Reformvorschläge bis zum 30. Juni 2025 beim Landtag einzureichen.

Vielmehr soll gemeinsam mit Gewerkschaften, Kommunen und Ressorts an Vorschlägen gearbeitet werden, die dann im Zusammenhang mit der Übertragung des nächsten Tarifiergebnisses der Länder auf die Beamtinnen und Beamten mit in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden sollen. Auch hier ist positiv zu bewerten, dass am Entschließungsantrag auch nach der Landtagswahl 2024 weitergearbeitet wird und dies unter Einbeziehung der Gewerkschaften.

Sonstiges - Zuschuss zur privaten Krankenversicherung - ACHTUNG FRIST BEACHTEN!

Alle Beamtinnen und Beamten des Freistaates Sachsen, die einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Kinder, Ehepartner) erhalten, müssen gegenüber der Bezügestelle beim Landesamt für Steuern und Finanzen den an die private Versicherung gezahlten Beitrag des Vorjahres **bis zum 30. April** des Folgejahres nachweisen. Dieser Nachweis ist zur Freistellung der Zahlung von der Steuer erforderlich. Soweit kein Nachweis vorgelegt wird, entfällt nachträglich die Steuerfreiheit für den Erstattungsbetrag. Der Nachweis ist formlos durch Einreichen einer Bescheinigung zu den an das Versicherungsunternehmen gezahlten Beiträgen bei der Bezügestelle möglich.